

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2008 — 4care/HABM — Laboratorios Diafarm (Acumed)**(Rechtssache T-575/08)**

(2009/C 55/76)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: 4care AG (Kiel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Redeker)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Laboratorios Diafarm, SA (Barbera del Valles, Spanien)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 07. Oktober 2008, Beschwerdesache R 16636/2007-2 aufzuheben und den Widerspruch der Streithelferin zurückzuweisen;
- der Beklagten und der Streithelferin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: die Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Bildmarke „Acumed“ für Waren der Klassen 3, 5 und 9 (Anmeldung Nr. 4493136).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehalten Marken- oder Zeichenrechts: Laboratorios Diafarm, SA.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die spanische Wortmarke „AQUAMED ACTIVE“ (Marke Nr. 2506452) für Waren der Klasse 5 und die Gemeinschaftswortmarke „AQUAMED ACTIVE“ (Nr. 2882272) für Waren der Klasse 5.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Stattgabe des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2008 — Deutschland/Kommission**(Rechtssache T-576/08)**

(2009/C 55/77)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma und B. Klein)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- die Verordnung (EG) Nr. 983/2008 der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2009 zu verbuchen sind, für nichtig zu erklären;
- die Wirkungen der für nichtig erklärten Verordnung aufrechtzuerhalten;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt die Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 983/2008 der Kommission vom 3. Oktober 2008 ⁽¹⁾, welche den Jahresplan 2009 des Programms zur Verteilung von Nahrungsmitteln an besonders bedürftige Menschen in der Gemeinschaft enthält.

Nach Auffassung der Klägerin fehlt es der Verordnung an einer Rechtsgrundlage im Gemeinschaftsrecht. Sie sei zwar auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 ⁽²⁾ gestützt, die ihrerseits ihre Rechtsgrundlage in der gemeinsamen Agrarpolitik der Gemeinschaft (Art. 36, 37 in Verbindung mit Art. 33 EG) finde, jedoch erfülle sie die dort aufgestellten Anforderungen nicht.

Ursprünglich sei das Programm als Annexkompetenz zur gemeinsamen Agrarpolitik ausgestaltet gewesen, da im Wesentlichen vorhandene Interventionsbeständen für einen sozialen Zweck verwendet worden seien. Seit mehreren Jahren hingegen arbeite das Programm ausschließlich mit dem Zukauf von Lebensmitteln auf dem Markt, da es wegen der Reformen der Gemeinsamen Außenpolitik kaum noch Interventionsbeständen gebe. Die Klägerin sieht in dem Programm heute ein rein sozialpolitisches Instrument der Gemeinschaft, für das es keine Rechtsgrundlage gebe (Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung).

So sei die angefochtene Verordnung mit den Vorgaben in Art. 27 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1234/2007 nicht vereinbar, die einen Zukauf von Lebensmitteln für das Programm nur bei vorübergehender Kapazität an Interventionsbeständen erlaube. In der Zwischenzeit sei der weit überwiegende Zukauf hingegen ein Dauerzustand geworden.

Die angefochtene Verordnung verfolge auch keines der in Art. 33 Abs. 1 EG niedergelegten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik.

Um Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Jahresprogramms zu vermeiden, fordert die Klägerin das Gericht auf, die Wirkungen der Nichtigkeitsklärung auf die Bestimmung in Art. 2 i.V.m. Anhang 2 der Verordnung Nr. 983/2008 über Zukäufe zu beschränken.

- (¹) Verordnung (EG) Nr. 983/2008 der Kommission vom 3. Oktober 2008 zur Annahme eines Programms zur Bewilligung von Mitteln, die den Mitgliedsstaaten für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft zuzuteilen und im Haushaltsjahr 2009 zu verbuchen sind (ABl. 2008, L 268, S. 3).
- (²) Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), ABl. 2007, L 299, S. 1.

Klage, eingereicht am 23. Dezember 2008 — DVB Project/HABM — Eurotel (DVB)

(Rechtssache T-578/08)

(2009/C 55/78)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Kläger: DVB Project (Le Grand Saconnex, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Pors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: Eurotel SpA (Mailand, Italien)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 14. Oktober 2008 in der Sache R 1387/2007-2 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Marke „DVB“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 38.

Inhaber der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Ablehnung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben, und die angefochtene Entscheidung wurde aufgehoben.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer fälschlich davon ausgegangen sei, dass ein Monopol auf die eingetragene Gemeinschaftsmarke, die Gegenstand des Antrags auf Nichtigkeitsklärung sei, die Geschäftstätigkeit von Händlern im Bereich der Telekommunikation ernsthaft beeinträchtigen würde; Verstoß gegen die Art. 7 Abs. 3 und 51 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer inhaltlich nicht auf die vom Kläger aufgeworfene Frage der Verkehrsdurchsetzung eingegangen sei.

Klage, eingereicht am 30. Dezember 2008 — Cantiere Navale De Poli/Kommission

(Rechtssache T-584/08)

(2009/C 55/79)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Cantiere Navale De Poli SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Abate und R. Longanesi Cattani)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21. Oktober 2008 über die von Italien beabsichtigte staatliche Beihilfe C 20/2008 (ex N 62/2008) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens sowie die Gebühren und Honorare aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Verordnung (EG) Nr. 1177/2002 des Rates vom 27. Juni 2002 (ABl. L 172 vom 2.7.2002, S. 1) sei auf Art. 87 Abs. 3 Buchst. e EG gestützt und habe befristete Schutzmaßnahmen für den Schiffbau eingeführt, um die Marktbedingungen wiederherzustellen, die durch die wettbewerbswidrigen Praktiken der koreanischen Werften verändert worden seien. Die ursprünglich bis